

Thüringen

Zusammenfassender Kommentar

Die Lehrerfortbildung wird als dritte Phase in die Systematik der Lehrerbildung eingeordnet und möge kontinuierlich von der Einstellung in den Schuldienst bis zum Ende der Tätigkeit berufsbegleitend erfolgen. Alle Lehrkräfte sind generell zur Fortbildung verpflichtet. Spezielle Schwerpunkte gelten im Rahmen der Personalentwicklung für die Berufseingangsphase sowie die Führungskräfteentwicklung.

Die eigenverantwortliche Schule ist zu einer konsequenten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Dabei wird die Schul- und Unterrichtsqualität durch interne und auch externe Evaluation bewertet. Entsprechend bedeutet Fortbildung für die Lehrkräfte, sich mit geeigneten Maßnahmen aktiv an der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einer eigenverantwortlichen Schule zu beteiligen.

Die Regelungen für die Lehrerfortbildung werden durch das Thüringer Schulgesetz, ein Lehrerbildungsgesetz, Verwaltungsvorschriften und eine Lehrerdienstordnung vorgegeben.

Das „Thüringer Schulportal“ bietet eine sehr gut strukturierte, übersichtliche Plattform rund um die Lehrerfortbildung.

1. Stellenwert

„Die **Lehrerfortbildung** setzt berufsbegleitend bei der Einstellung in den Schuldienst ein und währt bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Eigene Schwerpunkte bilden die ersten beiden Berufsjahre des Lehrers (Berufseingangsphase) und die Entwicklung von Führungskräften. Lehrkräfte können neben den von staatlichen Trägern der Lehrerbildung angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse Fortbildungsveranstaltungen von Einrichtungen in freier Trägerschaft besuchen oder sich selbstorganisiert fortbilden.

Die **Lehrerweiterbildung** ist in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis oder auf den Erwerb einer zusätzlichen pädagogischen Befähigung ab. Darüber hinaus dient sie der berufsbegleitenden Nachqualifikation von im staatlichen Schuldienst eingestellten Lehrkräften.“

(Internetauftritt thueringen.de, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Lehrerfortbildung/ Lehrerweiterbildung)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„ § 34 Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3 zu beteiligen.“

„§ 40 b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und

Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.

(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Vor der Durchführung von Evaluationsverfahren ist die Schulkonferenz zu informieren; sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der internen Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.

(3) In angemessenen Zeitabständen nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation wird eine Zielvereinbarung zwischen der Schule und dem zuständigen Schulamt getroffen, in der die Schule ihre Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung festlegt; der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schulträger soll beteiligt werden. Bei Umsetzung der Zielvereinbarung hat die Schule die Schulkonferenz regelmäßig über den Stand zu informieren; die Schule ist dem zuständigen Schulamt zur Rechenschaftslegung verpflichtet.“

(Thüringer Schulgesetz, §§ 34 und 40b)

„ § 2 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung

(1) Ziel der Lehrerbildung ist es, für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben einer Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Die Lehrerbildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Stärkung der Professionalität. Sie soll die Lehrkräfte an Schulen (Lehrkräfte) qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt die für die professionelle Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und entwickelt die personalen und sozialen Kompetenzen weiter. Sie fördert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit an der Schule, mit anderen Schulen sowie sonstigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen, deren Mitwirkung zur Unterstützung einer innovativen Schulentwicklung erforderlich ist. Die Lehrerbildung ist den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Darüber hinaus beinhaltet sie auch die zielgerichtete Qualifizierung für besondere Aufgaben der Lehrertätigkeit.

(3) Die Lehrerbildung ist auch Grundlage der Personalentwicklung. Sie umfasst auch die für die Übernahme von Führungsaufgaben im Schulbereich erforderliche besondere Qualifizierung der Lehrkräfte.“

„§ 3 Phasen der Lehrerbildung

(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. ... Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung; sie baut auf den ersten beiden Phasen auf.

(2) ...

(3) Die Lehrerfortbildung setzt berufsbegleitend bei der Einstellung in den Schuldienst ein und währt bis zum Ausscheiden aus

dem Schuldienst. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Eigene Schwerpunkte bilden die ersten beiden Berufsjahre des Lehrers (Berufseingangsphase) und die Entwicklung von Führungskräften. Lehrkräfte können neben den von staatlichen Trägern der Lehrerbildung angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse Fortbildungsveranstaltungen von Einrichtungen in freier Trägerschaft besuchen oder sich selbstorganisiert fortbilden.

(4) Die Lehrerweiterbildung“

„§ 31 Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung als dritter Phase der Lehrerbildung pflegen und erweitern die Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für den Unterricht, die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schularten und Schulformen sowie für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

(2) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren (Berufseingangsphase) dient insbesondere der Einführung in die Arbeitsstrukturen der Schulen und vertieft und erweitert die erworbenen Qualifikationen. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung; sie wird von den in § 33 genannten Einrichtungen unterstützt. Die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(3) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten, schulische Leitungsaufgaben sowie für Führungsaufgaben in der Schulverwaltung oder der Lehrerbildung in der zweiten Phase.“

(Thüringer Lehrerbildungsgesetz, §§ 2, 3 und 31)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„§ 36 Fortbildungsplan

(1) Die Schule legt in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsschwerpunkte fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl die Entwicklungsschwerpunkte der Schule als auch die der Lehrkräfte einschließlich der Praktika nach § 35 Abs. 3.

(2) Die Schulämter unterstützen die Schulen durch

1. Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen,
2. Einbeziehung des Fortbildungsplans in die Vereinbarung mit der Schule,
3. Koordination von regionalen Fortbildungsangeboten sowie
4. Bereitstellung und Qualifizierung des Unterstützungssystems.

Die Koordination und Unterstützung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 erfolgt in Abstimmung mit dem Institut für Lehrerfortbildung,

Lehrplanentwicklung und Medien.

(3) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien unterstützt die Schulen und die Schulämter durch

1. Budgetierung der innerschulischen Fortbildung,
2. Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen,
3. Koordination von zentralen und regionalen Fortbildungsangeboten und
4. die Qualifizierung der im Rahmen von Unterstützungssystemen tätigen Lehrkräfte.“

„ § 33 Einrichtungen und Zuständigkeiten

(1) Einrichtungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung können die in § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Einrichtungen der Fach- und Berufsverbände, nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Wirtschaft sowie von Stiftungen und weitere Einrichtungen in freier Trägerschaft sein.

(2) Zuständig für die Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Die Regelungen des § 51 ThürHG über weiterbildende Studien bleiben unberührt.

(3) Das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Führungsaufgaben in Schule und Schulverwaltung. Soweit die Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind sie mit ihnen abzustimmen.“

(Thüringer Lehrerbildungsgesetz, §§ 36 und 33)

Die thüringische Fortbildung hat diese Angebotsstruktur:

Landesweiten und überregionalen Fortbildungsangeboten

Die zentrale Fort- und Weiterbildung richtet sich an alle Pädagoginnen und Pädagogen in Thüringen

Unterstützungssystem (USYS)

Die Unterstützung durch Fachberater*innen und Berater*innen für Schulentwicklung des USYS erfolgt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Thillm sowohl bedarfs- als auch angebotsorientiert. Grundlage dafür ist eine Konzeption zur Thüringer Fach- und Schulentwicklungsberatung. Die Unterstützungsleistungen umfassen sowohl fachliche und methodische Fortbildungen sowie Abrufangebote für innerschulische Veranstaltungen als auch schulspezifische prozessorientierte Beratung und Unterstützung.

Angebote der Staatlichen Schulämter

Zusätzlich können die Staatlichen Schulämter Angebote machen. Grundlage dafür ist die Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres ([VVOrg 16/17 TMBJS](#)). Die Staatlichen Schulämter koordinieren ihre Angebote in Abstimmung mit dem Thillm.

Innerschulische Fortbildung

Ziel der innerschulischen Fortbildung ist es, die Schul- und Qualitätsentwicklung der Einzelschule zu fördern und entsprechende Arbeitsprozesse in der Verantwortung der Schule zu stützen. Das Thillm unterstützt die Schulen bei der Erarbeitung schulischer Fortbildungskonzepte. Schulen können auf Antrag beim Thillm ein Fortbildungsbudget in eigener Verantwortung nutzen.

(vgl. Thüringer Schulportal, Fortbildung)

4. Fortbildungsverpflichtung

„§ 35 Teilnahme- und Nachweispflicht

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre erworbene berufsbezogene Qualifikation zu pflegen und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Schulleitung kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung in einem Portfolio. Die Auswertung der Portfolios ist Bestandteil von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen. Die Teilnahme an anerkannter Fortbildung und an Weiterbildungsmaßnahmen wird im Portfolio durch eine Bescheinigung über Inhalte, Zeitumfang und Erfolg nachgewiesen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Lehrkräfte aller Schularten verpflichtet, Praktika in außerschulischen Einrichtungen zu absolvieren. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann allgemeine Rahmenregelungen, insbesondere zur Dauer und Ausgestaltung der Praktika sowie zum Verfahren, in einer Verwaltungsvorschrift treffen. Die weiteren Einzelheiten legt das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien fest.

(4) Die Fortbildung wird berufsbegleitend absolviert. Sie soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Der Schulleiter kann für vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anerkannte Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche das Recht auf Beratung als Grundlage einer gezielten Personalentwicklung. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Portfolio ist Voraussetzung für die Übernahme von Führungsaufgaben in Schule und Schulverwaltung.“

(Thüringer Lehrerbildungsgesetz, § 35)

„§ 12 Fortbildung

(1) Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Freistellungen für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen können vom Schulleiter nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien handelt oder wenn die Veranstaltung vom Kultusministerium anerkannt worden ist.“

(Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und..., § 12)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

Thüringen erweckt den Eindruck eines sehr klar strukturierten Systems zur gut unterstützten Lehrerfortbildung.

Quellen: Zugriff [11.1.18]

Thüringen	Internetauftritt thuringen.de Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/lehrer/lehrerbildung/lehrerfortbildung/index.aspx [11.01.2018]
Thüringen	Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.4.2003, aktuellste verfügbare Fassung	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/;jsessionid=DFCAE34FA13E3B610141C4C3391ED88D.jp18?quelle=jlink&query=SchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulGTH2003V9P34 [11.01.2018]
Thüringen	Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592)	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/;jsessionid=94D8CCEB5A2252792DE449D9698B893D.jp13?quelle=jlink&query=LehrBiG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-LehrBiGTHrahmen
Thüringen	Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte, geändert 19.Juli 2001	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-223246-TKM-1993-05-28-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true#ivz14
Thüringen	Thüringer Schulportal Seite Fortbildung	https://www.schulportal-thueringen.de/tio [11.01.2018]

1

1

Unterstreichungen im Text durch die Verfasserin